

BB 540 – Schlüsselverlust

Eingeschlossen ist abweichend von Art. 1, Pkt. 2.2. und Art. 7, Pkt. 10.2, AHVB 2017 der VAV die gesetzliche Haftpflicht aus dem Abhandenkommen von fremden Schlüsseln, die sich rechtmäßig in der Gewahrsam des Versicherungsnehmers befunden haben. Der Versicherungsschutz beschränkt sich auf gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen der Kosten für Neubeschaffung der Schlüssel sowie die notwendige Auswechslung von Schlössern und Schließanlagen. Ausgeschlossen bleibt die Haftpflicht aus dem Verlust von Tresor- und Möbelschlüsseln sowie sonstigen Schlüsseln zu beweglichen Sachen; für Folgeschäden, die aus einem

Schlüsselverlust ergeben (z.B. Einbruch). Abweichend von Art. 5, Pkt. 2 der AHVB 2017 leistet der Versicherer für die innerhalb eines Versicherungsjahres eingetretenen Versicherungsfälle die vereinbarte Versicherungssumme nur einmal.

Die Versicherungssumme beträgt EUR 10.000,00 im Rahmen der Pauschalversicherungssumme.
Der Selbstbehalt des Versicherungsnehmers beträgt in jedem Versicherungsfall 10 % des Schadens, mind. EUR 100,00.